

FDP.Die Liberalen Nidwalden

Staatskanzlei Nidwalden
Regierungsgebäude
6371 Stans

Stans, 4. Mai 2012

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG) sowie die Vollzugsverordnung zum KiBG/ Vernehmlassung der FDP.Die Liberalen Nidwalden

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns vorab für die Einladung zur Vernehmlassung für den Erlass eines neuen Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBG) sowie der Vollzugsverordnung zum KiBG. Für die Ausarbeitung dieser Vernehmlassung hat die FDP.Die Liberalen Nidwalden eine Arbeitsgruppe mit den folgenden Personen eingesetzt:

LR Lisbeth Amstutz, Ennetbürgen

LR Trudi Barmettler, Ennetmoos

LR Philippe Banz, Hergiswil

LR Heinz Risi, Ennetbürgen (Verfasser der Stellungnahme)

I. Ausgangslage

Den Eltern im Kanton Nidwalden soll die Wahlfreiheit gelassen werden, ob beide Elternteile erwerbstätig sind oder nicht. Zudem soll sozial/finanziell schwächer gestellten Eltern eine Berufstätigkeit ermöglicht und somit mehr Eigenverantwortung übertragen werden. Schliesslich gilt es der zunehmende Zahl der Alleinerziehenden Rechnung zu tragen, welche ohne familien- und schulergänzende Betreuungsplätze keiner oder nur sehr beschränkt

Berufstätigkeit nachgehen können und oft vollständig von der Sozialhilfe abhängig werden. Dies steht nicht im Einklang mit dem Selbstverständnis der Liberalen, welche die Eigenverantwortung und die Freiheit selber entscheiden zu können, als ihre wichtigsten Grundwerte betrachten. Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines bedarfsgerechten und qualitativ ansprechenden Kinderbetreuungsangebotes.

Ein gutes Kinderbetreuungsangebot bringt gerade den Frauen mehr Selbständigkeit und Wahlfreiheit. Der Anteil an gut ausgebildeten Frauen nimmt immer noch zu; sie sind im Arbeitsmarkt gefragt. Familienexterne Kinderbetreuungsmöglichkeiten sind inzwischen auch zu einem Standortfaktor geworden. Nidwalden tut gut daran, ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen.

Arbeit und Familie muss vereinbar sein – dazu stehen wir Liberalen! Viele Haushalte sind auf zwei Einkommen angewiesen. Unsere Wirtschaft braucht die vielen gut ausgebildeten Schweizerinnen und Schweizer – andernfalls müssen wir den Fachkräftemangel durch ausländische Arbeitnehmer ersetzen. Wichtig sind deshalb bessere Rahmenbedingungen, wozu die familienergänzende Betreuung von Familien klar gehört.

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsgesetz sollen die Grundlagen der Finanzierung sowie der Regelung von Aufsicht und Bewilligung von Betreuungseinrichtungen für Kinder geschaffen werden. Im Fokus stehen – aus Sicht des Regierungsrates - Betreuungsplätze für Kinder, die noch nicht der Schulpflicht unterstehen. Wir Liberalen möchten den Kreis hier erweitern.

Die FDP.Die Liberalen begrüssen das vom Regierungsrat vorgelegte Konzept und sind für Eintreten auf die neue Gesetzesvorlage.

II. Allgemeine Bemerkungen zum neuen Kinderbetreuungsgesetz

Der Regierungsrat hat erkannt, dass bei der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung eine Planung und eine gewisse Steuerung notwendig sind. Entsprechend wurde ein Konzept erarbeitet und weil es keine diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen gibt, wurde das neue Kinderbetreuungsgesetz und die dazugehörige Verordnung erlassen.

Obwohl nicht Freund von neuen Gesetzen, sieht die FDP.Die Liberalen Nidwalden die Notwendigkeit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage ein. Ziel muss jedoch sein, dass nicht überreguliert wird und dass neue gesetzliche Grundlagen nicht unnötige Schranken auferlegen. Dies führt uns zu folgenden grundsätzlichen Überlegungen:

- Gemäss Art. 1 KiBG gelten Kindertagesstätten und Tagesfamilien als Betreuungseinrichtungen, welche es zu regeln gilt. Bei Tagesfamilien handelt es sich um private Betreuungsverhältnisse, welche grundsätzlich keiner staatlichen Kontrolle unterstellt werden sollen. Sobald jedoch Beiträge des Kantons und der Gemeinden in Betreuungsverhältnisse wie Tagesfamilien fliessen, dann ist natürlich auch eine gewisse Kontrolle

notwendig. Die Vermittlung von Kindern in Tagesfamilien wird über eine Vermittlungsstelle koordiniert und auch kontrolliert (Art. 4 KiBG).

Es stellt sich für uns grundsätzlich die Frage, ob diese Koordination zwingend über eine Vermittlungsstelle erfolgen soll. Tagesfamilien sind in den einzelnen Gemeinden organisiert - z.B. über eine Liste, welche Familien Betreuungsplätze anbieten - weshalb wir uns fragen, ob es auf kantonaler Ebene überhaupt noch einer Vermittlungsstelle bedarf. Kann die familienergänzende Betreuung von Kindern in Tagesfamilien nicht unbürokratisch in den Gemeinden gelöst werden? Braucht es wirklich eine (oder sogar mehre) Vermittlungsstellen?

- Gemäss Art. 3 KiBG müssen Betreuungseinrichtungen (also auch Tagesfamilien) gewisse Bedingungen erfüllen, damit diese als beitragsberechtigt anerkannt werden. Gemäss Ziff. 2 von Art. 3 müssen auch Tagesfamilien über eine Bewilligung der eidg. Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) verfügen. Wird hier nicht über's Ziel hinausgeschossen? Geht dies für Tagesfamilien nicht zu weit? Wir sind hier sehr skeptisch und regen eine einfachere Lösung an. Wenn Tagesfamilien auf Gemeindeebene organisiert und vermittelt werden, dann weiss doch die Gemeinde, welche Familie sich hierfür eignet. Es gibt ja – leider – noch gar nicht so viele Familien, welche sich als Tagesfamilien zur Verfügung stellen.
- Gemäss Bericht des Regierungsrates reicht das bestehende Angebot an Kindertagesstätten und Tagesfamilien zurzeit aus. Ein weiterer Ausbau sei nicht geplant (Bericht S. 4). Gemäss Art. 1 KiBG bezweckt das Gesetz die Regelung der Finanzierung der familienergänzenden Betreuung von Kindern vor Beginn ihrer Schulpflicht, also bis zum 2. Kindergartenjahr. Die FDP/Die Liberalen beurteilen diese negative Sicht für einen weiteren Ausbau skeptisch und wir sind der Ansicht, dass die familienergänzende Kinderbetreuung bis zum 12. Schuljahr gelten sollte. **Ziel soll nicht sein, die Nachfrage so weit wie möglich einzuschränken, sondern das Angebot so breit wie möglich zu gestalten.**

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 Gegenstand

Das Gesetz soll die familienergänzende Betreuung von Kindern bis zum 12. Altersjahr – und nicht nur vor Beginn ihrer Schulpflicht regeln (vgl. auch Punkt 3 oben). Die Kinderkrippen in Nidwalden verfügen bereits heute über eine Betriebsbewilligung für Kinder bis 12 Jahre. Weshalb also nun eine Beschränkung auf's Vorschulalter? Die nun vorgeschlagene Regelung beschneidet die heutigen Kindertagesstätten, weil Kinder, die von den Eltern ab dem 2. Kindergartenjahr in eine Kindertagesstätte (ergänzend) betreuen lassen wollen, keine einkommensabhängigen Tarife mehr beantragen können. Dies dient wohl den Kantons- und Gemeindefinanzien, nicht aber der dem Ziel der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Artikel 1 soll daher wie folgt lauten:

Dieses Gesetz regelt die Finanzierung der familienergänzenden Betreuung von Kindern bis maximal zum vollendeten 12. Altersjahr in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Betreuungseinrichtungen).

Zu Art. 3 Betreuungseinrichtungen

Wir haben Bedenken, dass auch Tagesfamilien unter das Bewilligungsregime der PAVO gestellt werden sollen! Grundsätzlich prüfen, ob Tagesfamilien nicht in den einzelnen Gemeinden koordiniert und anerkannt werden sollen. Dies anstelle einer Vermittlungsstelle gemäss Art. 4.

Zu Art. 7 Kantonsbeitrag

Der Kanton entrichtet anerkannten Betreuungseinrichtungen jährliche Beiträge im Rahmen der bewilligten Budgetkredite. Gemäss Entwurf der Vollzugsverordnung zum KiBG ist vorgesehen, dass der Kanton an die Kindertagesstätte einen jährlichen Beitrag von 1'800 Franken pro beitragsberechtigten Platz zahlen wird. Um in den Genuss des vollen Betrages zu kommen ist für eine Kindertagesstätte erforderlich, dass diese im Vorjahr zu mindestens 80% belegt gewesen sein muss. Diese Regelung kann die FDP. Die Liberalen nicht akzeptieren; sie geht an der Praxis vorbei:

Einerseits erachten wir einen Prozentsatz von 80% als klar zu hoch. Einer Belegung von 66% können wir zustimmen. Zudem darf nicht allein auf ein vorausgehendes Jahr abgestellt werden, sondern auf den Durchschnitt von mindestens zwei Jahren. Eine Unterbelegung einer Betreuungsstätte kann nämlich verschiedenste Gründe haben, welche vom Betreiber der Betreuungsstätte nicht beeinflusst und schon gar nicht verschuldet wird. Bei einer Maximalbelegung von beispielsweise 12 Plätzen hat der Wegzug von zwei Familien bereits Einfluss auf den Kantonsbeitrag. Vor allem massgebend für Kantons- und Gemeindebeiträge soll aber die Qualität der Tagesstätte sein und weniger eine zeitliche Unterbelegung, welche nicht beeinflussbar ist.

Zu Art. 8 Gemeindebeiträge, 1. Bemessung

Gemäss Ziffer 2 von Art. 8 richtet sich der Gemeindebeitrag nach der ausserfamiliären zeitlichen Inanspruchnahme der Obhutsberechtigten wie insbesondere Erwerbstätigkeit oder Ausbildung.

Wir sind der Ansicht, dass die – wohl nicht abschliessend – aufgezählten Gründe nicht genügen. Die Ziffer 2. muss extensiv ausgelegt werden, indem eine zeitliche Inanspruchnahme eines Obhutsberechtigten z.B. infolge Krankheit, Unfall oder bei nachweislicher Stellensuche auch Berücksichtigung findet. In solchen Fällen muss eine externe familiäre Kinderbetreuung gewährleistet sein und auch Gemeindebeiträge fliessen.

Zu Art. 9 Anspruchsberechtigung

Gemäss Art. 9 Abs. 2 hat die zeitliche Inanspruchnahme mindestens 120 Prozent zu umfassen. Solch absolute Vorgaben sind problematisch: Was ist, wenn beispielsweise der eine Partner 80% Schicht arbeitet und die Partnerin 20% und eventuell auf Abruf / Piquet? Oft liegen auch keine schriftlichen Arbeitsverträge vor. Diese Vorgaben müssen daher plausibel nachgewiesen werden können. Gerade Kindern mit einem Migrationshintergrund wird die Integration erschwert, wenn sie nicht in Betreuungsstätten aufgenommen werden können.

Gerne hoffen wir, dass unsere Bemerkungen und Argumente zur weiteren Behandlung der Vorlage Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Nidwalden

Für die FDP-Arbeitsgruppe:

LR Heinz Risi

Elektronisch übermittelt
dreifach